

Pressemitteilung der Stadt Püttlingen

zum Stadtratsbeschluss am 22.11.2017 über den Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Verlegung von Kabeln zur Anbindung des Windparkes Schwalbach mit der Firma Windpark Schwalbach GmbH & Co. KG

In seiner Sitzung am 22.11.2017 hat der Stadtrat Püttlingen dem Nutzungsvertrag über die Verlegung von Kabeln zur Anbindung des Windparkes Schwalbach mit der Firma Windpark Schwalbach GmbH & Co. KG in geheimer Abstimmung mit deutlicher Mehrheit zugestimmt.

Die seitens des Windparkbetreibers ausgewählte Kabeltrasse führt ausschließlich über öffentliche Wege und Straßen. Die Betreiberfirma hat nachgewiesenermaßen versucht, eine Alternativtrasse über Schwalbacher Gemeindegebiet zu Stande zu bringen. Dabei hat sich aber gezeigt, dass die einzige wirtschaftliche Trassenführung nur über die Wege der Stadt Püttlingen möglich ist. Vor diesem Hintergrund kommt die rechtliche Expertise des auf öffentliches Recht spezialisierten Rechtsbeistandes der Stadt Püttlingen, Prof. Dr. Kröniger, zum eindeutigen Ergebnis, dass nach bestehender Rechtsprechung die Stadt Püttlingen verpflichtet ist, das Angebot eines Anlagebetreibers auf Abschluss eines Wegenutzungsvertrages zu angemessenen Bedingungen anzunehmen. Eine Weigerung der Stadt die Nutzung gemeindeeigener öffentlicher Wegeflächen zum Zwecke der Verlegung von Stromkabeln zur Anbindung einer Windkraftanlage nicht zu ermöglichen, stelle einen Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung für öffentliche Verkehrswege nach § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dar. Eine solche Verletzung der Pflicht zum Abschluss eines Nutzungsvertrages könne erhebliche Schadensersatzansprüche durch den Anlagebetreiber auslösen.

Der Bundesgerichtshof hat in einem ähnlichen Fall ausgeführt, dass vieles dafür spräche, dass für die von dem Windkraftanlagebetreiber nachgefragte Leistung – die Duldung der Verlegung eines Stromkabels – von vornherein auf einen nur die öffentlichen Wege umfassenden Markt abzustellen ist, auf dem die Stadt und die Nachbarkommune die einzigen Anbieter sein dürften. So heißt es in dem Urteil wörtlich:

„Selbst wenn bei der Marktabgrenzung auch die Möglichkeit auf andere Grundstücke auszuweichen berücksichtigt wird, würde sich doch an der beherrschenden Stellung der Beklagten als Eigentümerin der öffentlichen Wege nichts ändern, da für die Verlegung von Versorgungsleitungen im Hinblick auf die ansonsten damit verbundenen Nutzungseinschränkungen in erster Linie öffentliche Wege und Grundstücke in Betracht kommen.“

Dabei ist eine gesetzliche Wertung zu beachten, die im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien – EEG – ihren Niederschlag gefunden hat. Danach sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig anzuschließen. Vor diesem Hintergrund dürfte auch der Einwand, dass die Windenergieanlagen nicht auf dem Gemeindegebiet der Stadt Püttlingen errichtet werden, ausgeräumt sein, da es sich bei der Kabeltrasse über den Römerweg und die Straßen am Morgenstern, am Jungenwald und am Mathildenschacht um den kürzesten Direktverlauf handelt, der vom Windpark Schwalbach zum Umspannwerk in Bous möglich ist.

Zusammenfassend musste die Entscheidung des Stadtrates so getroffen werden, um weiteren Schaden von der Stadt Püttlingen abzuwenden.

27.11.2017